



Kindergartenordnung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens, Oslo/Norwegen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Name des Kindergartens lautet „Deutsch-Norwegischer Kindergarten Oslo“.
- (2) Der Kindergarten ist eine rechtlich unselbständige Abteilung der Stiftung Deutsch-Norwegische Schule in Oslo (Organisationsnummer 971492627), der neben dem Deutsch-Norwegischen Kindergarten auch die Deutsch-Norwegische Schule in Oslo betreibt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Deutsch-Norwegischen Kindergartens besteht gemäß § 1 Abs. 1 des norwegischen Kindergartengesetzes darin, Kindern gute Entwicklungs- und Aktivitätsmöglichkeiten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Elternhaus der Kinder zu geben. Der Kindergarten und die Grundschule stehen in ständigem Informationsaustausch.
- (2) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten soll des Weiteren gemäß § 1 Abs. 2 des norwegischen Kindergartengesetzes bei der Erziehung der Kinder gemäß den christlichen Grundwerten Unterstützung leisten.
- (3) Im Übrigen versteht sich der Deutsch-Norwegische Kindergarten als deutsch- und norwegisch-sprachiges Kindergartenangebot in der Region Oslo und soll die Entwicklung von Wissen und Verständnis sowohl für die deutsche, als auch für die norwegische Sprache und Kultur fördern.
- (4) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten soll die Kinder auf den Besuch der Deutsch-Norwegischen Schule vorbereiten. Der Kindergarten und die Grundschule stehen in ständigem Informationsaustausch.
- (5) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten wird gemäß den geltenden Gesetzen, dem norwegischen Kindergartengesetz, den geltenden Vorschriften, dieser Kindergartenordnung, dem durch die Deutsch-Norwegische Schule verabschiedeten Budget und dem gemäß § 2 des norwegischen Kindergartengesetzes erlassenen Jahresplan betrieben.



§ 3 Örtlichkeiten

- (1) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten befindet sich in Myrens Verksted Sandakerveien 24D, 0461 Oslo, Norwegen.

§ 4 Öffnungszeiten und -tage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet zum 30. Juni des entsprechenden Folgejahres.
- (2) Während des Kindergartenjahres ist der Deutsch-Norwegische Kindergarten werktags, also von montags bis freitags, jeweils von 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet. Der Deutsch-Norwegische Kindergarten ist während eines Kindergartenjahres wie folgt nicht geöffnet:
 - (a) An den norwegischen gesetzlichen Feiertagen, Mittwoch vor Gründonnerstag ab 12 Uhr geschlossen.
 - (b) mindestens ab dem 24. Dezember bis mindestens einschließlich 1. Januar des Folgekalenderjahres,
 - (c) an bis zu fünf Seminar- und Planungstagen und
 - (d) für mindestens drei Wochen im Juli (Sommerferien). Ende Juli wird bei genügend verbindlichen Anmeldungen (bis 15. Februar) ein Sommerkindergarten angeboten. Die Öffnungszeiten, sind mindestens 8.00 – 15.00.
 - (e) für 1-2 Brückentage im Jahr in Anlehnung an die Schule.

Die Seminar- und Planungstage sowie die Ferientage werden durch den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule nach Rücksprache mit der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens bis zum Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und auf der Homepage des Kindergartens bekannt gegeben.

- (3) Die Kinder sollen, soweit nicht anders vereinbart, täglich bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und müssen bis spätestens 16.45 Uhr abgeholt werden. Wird ein Kind nach 16.45 Uhr abgeholt, erhebt der Kindergarten bei der Überschreitung 200,-kr Gebühr pro angefangene Viertelstunde. Häufige Verspätungen können zum Ausschluss aus dem Kindergarten führen.



- (4) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten bietet nur Vollzeitplätze zu den vorstehend genannten Öffnungszeiten und -tagen an.

§ 5 Aufnahme

- (1) In den Deutsch-Norwegischen Kindergarten können Kinder ab Vollendung ihres 12. Lebensmonats aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in den Deutsch-Norwegischen Kindergarten erfolgt grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Hauptaufnahmeverfahrens der Stadt Oslo, also zu Beginn eines Kalenderjahres, auf Antrag an den Deutsch-Norwegischen Kindergarten; Aufnahmeanträge können im Übrigen während des gesamten Kindergartenjahres gestellt werden. Die jeweils geltenden Antragsformulare sind auf der Homepage des Kindergartens zugänglich.

Zusätzlich zum Aufnahmeantrag an den Deutsch-Norwegischen Kindergarten ist ein Antrag an den zuständigen Stadtteil von Oslo, in dem das Kind wohnt, erforderlich. Nähere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Stadt Oslo unter www.oslo.kommune.no erhältlich.

Der Eingang des Aufnahmeantrags wird vom Kindergarten bestätigt. Bei negativem Bescheid werden die Eltern aufgefordert mitzuteilen, ob das Kind auf der Warteliste verbleiben soll.

- (3) Wenn nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, sollen Aufnahmeanträge in folgender Reihenfolge angenommen werden:
- (a) Zunächst Kinder mit Behinderung (nach §9 barnehageloven),
 - (b) dann Kinder von Mitarbeitern der Deutschen Botschaft Oslo,
 - (c) dann Kinder von Mitarbeitern der Deutsch-Norwegischen Schule oder des Deutsch-Norwegischen Kindergartens,
 - (d) dann Kinder, deren Geschwister bereits den Deutschen Kindergarten oder die Deutsch-Norwegische Schule besuchen, mit mindestens einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist.
 - (e) Kinder mit einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist und einem Elternteil dessen Muttersprache Deutsch oder Norwegisch ist.



- (f) Kinder mit einem Elternteil, dessen Muttersprache Deutsch ist und einem Elternteil, dessen Muttersprache weder Deutsch noch Norwegisch ist
- (g) dann Kinder, deren Geschwister bereits den Deutsch-Norwegischen Kindergarten oder die Deutsch-Norwegische Schule besuchen, wo kein Elternteil Deutsch als Muttersprache hat.
- (h) dann Kinder mit mindestens einem Elternteil, dessen Muttersprache Norwegisch ist,
- (i) schließlich andere Kinder.
- (j) Bei der Auswahl der Anträge muss prinzipiell und unabhängig von der oben genannten Reihenfolge, auf eine gleichmässige Verteilung des Alters und Geschlechts geachtet werden.

Die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens führt für jede der oben genannten Kategorien eine Warteliste, entsprechend dem Datum des Zugangs des Aufnahmeantrags im Deutsch-Norwegischen Kindergarten. Wenn für Anträge für Kinder innerhalb einer der oben genannten Kategorien nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, werden innerhalb dieser Kategorie die Anträge gemäß Zugangsdatum angenommen. Wenn ein in der Warteliste aufgeführter Antrag angenommen wird und die Annahme daraufhin durch die Eltern nicht fristgerecht akzeptiert wird, wird der Antrag von der Warteliste gestrichen. Die Eltern haben bei fristgerechter Inkenntnissetzung der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens im Falle der Annahme ihrer auf der Warteliste aufgeführten Bewerbung die Möglichkeit diese zu sistieren.

- (4) Kinder werden zu dem Aufnahmedatum in den Deutsch-Norwegischen Kindergarten aufgenommen, zu dem der Kindergartenvertrag gemäß § 6 zustande kommt. Vor diesem Aufnahmedatum sind der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens vorzulegen:
 - (a) Erklärung über die Gesundheit des Kindes gemäß § 25 des norwegischen Kindergartengesetzes;
 - (b) Abholliste mit den Eltern und eventuellen weiteren Personen, die neben den Eltern das angemeldete Kind abholen dürfen.

Grundsätzlich gilt: Unrichtige Angaben können zum Ausschluss und/oder Kündigung eines Kindergartenplatzes führen.



§ 6 Kindergartenvertrag

- (1) Wenn die Eltern die Annahme akzeptieren und die Erklärung, dass sie die Annahme akzeptieren, der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens innerhalb der im Angebot angegebenen Frist zugeht, kommt zwischen den Eltern und der Deutsch-Norwegischen Schule ein privatrechtlicher Kindergartenvertrag gemäß den Bestimmungen dieser Kindergartenordnung und der jeweils geltenden Gebührenordnung zustande.
- (2) Gegenstand des Kindergartenvertrags ist der Besuch des Deutsch-Norwegischen Kindergartens durch das aufgenommene Kind. Der Kindergartenvertrag kommt mit den Eltern des Kindes als Gesamtschuldner zustande. Die Deutsch-Norwegische Schule entscheidet nach freiem Ermessen darüber, welchen Elternteil er aus dem Kindergartenvertrag u.a. auf Zahlung der Gebühren (§ 7) in Anspruch nimmt. Die Rechnungsstellung gegenüber einem Elternteil beinhaltet keinen Verzicht auf Inanspruchnahme des anderen Elternteils.
- (3) Der Kindergartenvertrag kann durch die Eltern mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines jeden Monats gegenüber der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens gekündigt werden. Durch die Deutsch-Norwegische Schule kann der Kindergartenvertrag ebenfalls mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden, und zwar bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zum Ende eines jeden Monats, anderenfalls nur zum Ende eines jeden Kindergartenjahres.
- (4) Außerdem kann der Kindergartenvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ansprüche auf Schadensersatz und Verzugszinsen bleiben von der Kündigung unberührt. Als wichtiger Grund für eine solche außerordentliche Kündigung durch die Stiftung Deutsch-Norwegische Schule gilt u.a. das Nichtzahlen der Kindergartengebühren für zwei Monate. Eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlens der Kindergartengebühren für zwei Monate ist jedoch nur dann wirksam, wenn den Eltern eine letzte Frist von mindestens 14 Tagen zur Zahlung der ausstehenden Kindergartengebühren gesetzt worden ist und die ausstehenden Kindergartengebühren nicht innerhalb dieser Frist vollständig gezahlt worden sind.
- (5) Wenn der Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens eine Kündigung durch die Eltern im Februar zugeht, so dass die Kündigung gemäß Abs. 3 zum Ende des Monats Mai wirksam wird, ist auch für den Monat Juni der Kindergartenbeitrag zu zahlen, es sei denn, dass die Eltern den Kindergartenvertrag aus wichtigem Grund gekündigt haben.
- (6) Wenn der Kindergartenvertrag nicht gekündigt wird, endet er automatisch zum Ende des



Kindergartenjahres oder desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als der Schulbeginn des Kindes auf Empfehlung der Deutsch-Norwegischen Schule um ein Jahr verschoben worden ist (gemäß § 2-1 des norwegischen Schulgesetzes). In diesem Fall endet der Kindergartenvertrag erst zum Ende des nächsten Kindergartenjahres. Nach dem Ende des Kindergartenvertrags kann das Kind an die Deutsch-Norwegische Schule wechseln. Ein Anspruch auf den Wechsel besteht nicht. Die Aufnahme des Kindes in die Deutsch-Norwegische Schule richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen, die für die Aufnahme in die Deutsch-Norwegische Schule gelten.

- (7) Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kindergartenvertrag gekündigt wird oder anderweitig endet, scheiden die Kinder aus dem Deutsch-Norwegischen Kindergarten aus.
- (8) Die Kündigung von Kindergartenverträgen durch die Deutsch-Norwegische Schule werden durch den Vorstand oder die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens erklärt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für jedes Kind, das den Deutsch-Norwegischen Kindergarten besucht, sind von den Eltern des Kindes eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit dem Zustandekommen des Kindergartenvertrags fällig wird, sowie monatliche Kindergartengebühren an die Deutsch-Norwegische Schule zu bezahlen.
- (2) Die Kindergartengebühren bestehen aus dem Kindergartenbeitrag und dem Essensgeld. Sie sind monatlich zu Beginn eines jeden Monats des Kalenderjahres, jedoch nicht für den Monat Juli, zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule festgelegt.
- (4) Die Höhe der Kindergartengebühren wird durch den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule festgelegt. Übersteigen die so festgelegten Kindergartengebühren die Maximalgrenze gemäß der nach § 15 des norwegischen Kindergartengesetzes erlassenen Vorschrift (*Forskrift om foreldrebetaling i barnehager*), ist die Zustimmung des Elternrates erforderlich. Geschwisterrabatte richten sich nach § 3a der *Forskrift om foreldrebetaling i barnehager* und den dazu vom zuständigen Stadtteil erlassenen Vorschriften. Geschwisterrabatte aufgrund von Kindern in anderen Kindergärten setzen voraus, dass diese von den Eltern innerhalb von 4 Wochen nachdem die Rabattberechtigung entstanden ist, schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung geltend gemacht wurden.
- (5) Die Höhe des Essensgelds wird durch den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule nach



Eingang der Stellungnahme des *Zusammenarbeitsausschusses (samarbeidsutvalg)* festgelegt. Das Essensgeld ist zweckgebunden und darf nur für die tatsächlich angefallenen Essenskosten (Selbstkosten) verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens. Auf das Essensgeld werden keine Geschwisterrabatte oder Sozialrabatte gewährt.

- (6) Reduktion bei niedrigem Einkommen oder gratis Kernzeit richten sich nach §3b *Reduksjon i foreldrebetalingen ved lav inntekt* und §3c *Gratis kjernetid* und den dazu vom zuständigen Stadtteil erlassenen Vorschriften.
- (7) Die Kindergartengebühren sollen möglichst per Einzugsermächtigung von einem norwegischen Bankkonto der Eltern oder eines Elternteils gezahlt werden. Der Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule ist berechtigt, für andere Zahlungsarten eine Gebühr pro Zahlung zu erheben.

§ 8 **Elternrat / Foreldreråd (FAU)**

- (1) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten hat einen **Elternrat** (norweg. *Foreldrenes Arbeidsutvalg*, abgekürzt *FAU*). Die FAU setzt sich aus dem/n von jeder Kindergartengruppe gewählten Elternsprecher(n) zusammen. Die **Elternsprecher** (norweg. *Foreldrerepresentant*) werden für jede Kindergartengruppe gesondert jeweils bei der ersten Elternversammlung im Kindergartenjahr von den anwesenden Eltern der entsprechenden Kindergartengruppen gewählt. Die **Elternversammlung** (norweg. *Foreldreråd*) besteht aus allen Eltern, deren Kinder den Deutsch-Norwegischen Kindergarten besuchen. Die Mitgliedschaft von Eltern in der Elternversammlung beginnt und endet automatisch mit dem Eintritt bzw. Ausscheiden ihrer Kinder aus dem Deutsch-Norwegischen Kindergarten.
- (2) Die FAU hat die Aufgabe, die Interessen aller Eltern zu vertreten und dazu beizutragen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Angestellten des Deutsch-Norwegischen Kindergartens mit den Eltern ein positives Kindergartenumfeld schafft. Wichtige Angelegenheiten, die einen Grossteil oder alle Eltern betreffen, sollen der FAU schriftlich zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (3) Die erste Elternversammlung im Kindergartenjahr wird durch die Leitung des Kindergartens einberufen und soll spätestens im September stattfinden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und dem Hinweis darauf, dass Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern gefasst werden können. Die Tagesordnung soll die Wahl von jeweils einem Elternsprecher und einem Stellvertreter je Kindergartengruppe sowie die Wahl von zwei Elternvertretern für den Ausschuss für Zusammenarbeit gemäss § 9 (norweg. *Samarbeidsutvalg*, abgekürzt *SU*) vorsehen.
- (4) Die Elternversammlung wird durch den/die Leiter/in des Kindergartens geleitet. Über die Wahlen der Gruppen-Elternsprecher sowie der SU-Elternvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenleiter bzw. den/die Leiter/in der Kindergartens Protokolle angefertigt und



von den Protokollführern sowie jeweils zwei Eltern (mit)unterzeichnet. Die Protokolle sind der Leitung des Kindergartens, allen Mitgliedern der Elternversammlung und dem Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule zuzusenden.

- (5) Beschlüsse werden in der Elternversammlung nach folgenden Maßgaben gefasst:
- (a) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde.
 - (b) Beschlüsse können nur zu den in der Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - (c) Beschlüsse können unabhängig von der Anzahl der erschienenen Eltern gefasst werden.
 - (d) Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Eltern, wobei für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Versammlung den Kindergarten besucht, ein (1) Stimmrecht besteht. Sind beide Elternteile anwesend, ist dieses ein Stimmrecht gemeinsam auszuüben.
 - (f) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Das jeweils erste Treffen der FAU im Kindergartenjahr wird von der Leitung des Kindergartens einberufen.

§ 9 Ausschuss für Zusammenarbeit / Samarbeitsutvalg (SU)

- (1) Gemäß § 4 des norwegischen Kindergartengesetzes ist die SU ein beratendes, Kontakt schaffendes und koordinierendes Organ, das den Kontakt zwischen den Eltern und der Kindergartenleitung fördern soll. Beschlüsse, die die SU fasst und an den Vorstand weiterleitet, sind lediglich Empfehlungen und somit für diesen nicht bindend.
- (2) Die SU besteht aus zwei Elternvertretern und zwei Vertretern des Kindergartens. Die Elternvertreter sollten dabei verschiedenen Kindergartengruppen zugehören, wobei einer der Elternvertreter auch Mitglied der FAU sein sollte. Die Wahl der Elternvertreter in die SU erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Das jeweils erste Treffen der SU im Kindergartenjahr wird von der Kindergartenleitung einberufen. Die SU kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Treffen der SU werden protokolliert. Protokolle werden jeweils an alle Eltern im Kindergarten sowie an den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule verschickt.

§ 10 Kindergartengruppen



- (1) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten ist in sieben Gruppen eingeteilt, nämlich in die sog. Spatzen, Frösche, Schnecken, Eulen, Wildschweine, Wölfe und Bären eingeteilt. Jedes Kind ist einer dieser Gruppen fest zugeordnet. Geschwister werden möglichst auf verschiedene Gruppen verteilt.
- (2) Jede Gruppe hat ihren eigenen Gruppenraum im Gebäude des Deutsch-Norwegischen Kindergartens.
- (3) Die Kinder der Wölfe reisen in der Regel morgens zusammen mit den Betreuern der Gruppe mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Hütte des Deutsch-Norwegischen Kindergartens, die sich im Borgestadveien 2b befindet. Von dort reisen sie nachmittags wieder zum Kindergarten. Bis zur gemeinsamen Abreise und nach Ankunft im Kindergarten halten sich die Kinder der Wölfe im Garten, in ihrem Gruppenraum oder im Musikraum/Vorschulraum auf.

In Ausnahmesituationen (etwa bei personellen Engpässen oder extremen Witterungsbedingungen) kann die Leitung des Kindergartens entscheiden, an einzelnen Tagen von einem Aufenthalt in der Hütte abzusehen und diese Tage im Kindergarten zu verbringen. Die Fahrkarten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind im Kindergartenbeitrag nicht enthalten und werden von den Eltern selbst besorgt; andernfalls kauft der Kindergarten die Fahrkarten und stellt sie den Eltern zusätzlich in Rechnung.

- (4) Den Kindern muss täglich eine Frühstücksbbox mitgegeben werden. Bei den Wölfen brauchen die Kinder täglich 2 Boxen (Frühstück und Mittagessen).
- (5) Alle Gruppen haben jede Woche jeweils einen festen Ausflugstag, an dem Ziele in der Stadt oder Region Oslo besucht werden. Diese Ausflüge sind Bestandteil des Kindergartenangebots.
- (6) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten kann für alle oder einzelnen Gruppen zusätzliche Aktivitäten wie beispielsweise Skikurse anbieten. Soweit Kinder an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen, sorgt der Deutsch-Norwegische Kindergarten für andere Betreuungsmöglichkeiten, beispielsweise in einer anderen Gruppe. Derartige Aktivitäten sind nicht Bestandteil des gewöhnlichen Kindergartenangebots. Soweit dafür Teilnahmegebühren oder andere Kosten anfallen, sind diese in dem Kindergartenbeitrag nicht enthalten und müssen von den Eltern bezahlt werden.

§ 11 Vorschule

- (1) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten betreibt angepasste Vorschularbeit bei den Bären



und Wölfen, einschließlich eines Sprachförderunterrichts. Gegenstand der Vorschularbeit ist es u.a., die Kinder auf den Schulbesuch vorzubereiten. Gegenstand des Förderunterrichts ist es, die deutschen Sprachkenntnisse der Kinder auf den Stand zu bringen, der für den Wechsel an die Deutsch-Norwegische Schule erforderlich ist.

- (2) Die Teilnahme am Vorschulunterricht ist ab Beginn des Kindergartenjahres für alle Kinder verpflichtend, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Der Besuch der Vorschule ist im Kindergartenbeitrag enthalten.

§ 12 Arbeitseinsätze / DUGNAD

Während des Kindergartenjahres werden zwei Dugnade von jeweils ca. drei Stunden zur Vornahme kleiner Reparaturen, Reinigung und Aufräumarbeiten im Deutsch-Norwegischen Kindergarten abgehalten. Mindestens ein Elternteil pro Kindergartenkind muss an den Dugnaden teilnehmen. Diese finden grundsätzlich an einem Werktag statt. Die Gruppenleiter der jeweiligen Gruppe geben eine Liste bekannt, wo sich ein Elternteil pro Kindergartenkind dazu einträgt. Der Zeitpunkt des Einsatzes spricht das Elternteil mit der Gruppenleitung ab.

§ 13 Krankheit

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens oder die Gruppen direkt unverzüglich über ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie des Kindes und, soweit dies für den Besuch eines Kindergartens von Bedeutung ist, über andere Krankheiten des Kindes zu benachrichtigen, und zwar auch dann, wenn das Kind wegen der Krankheit den Kindergarten nicht besucht.
- (2) Die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens oder die Mitarbeiter des Kindergartens entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein Kind für den Besuch des Deutsch-Norwegischen Kindergartens ausreichend gesund ist. Falls ein Kind während des Besuchs des Deutsch-Norwegischen Kindergartens krank wird, kann die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens die Eltern benachrichtigen und das Kind unverzüglich abholen lassen.
- (3) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten ist für Impfungen und, soweit mit den Eltern nichts anderes vereinbart ist, für die Verabreichung von Arzneimitteln während des Besuchs des Kindes im Deutsch-Norwegische Kindergarten nicht verantwortlich.

§ 14 Arbeitsschutz

Der Deutsch-Norwegische Kindergarten nimmt interne Arbeitsschutzkontrollen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor.



§ 15 Polizeiliches Führungszeugnis

Alle Personen, die im Deutsch-Norwegische Kindergarten arbeiten, müssen vor Arbeitsantritt ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 20 des norwegischen Kindergartengesetzes vorlegen.

§ 16 Vertraulichkeit

Für alle Personen, die im Deutsch-Norwegische Kindergarten arbeiten, gelten die Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß § 21 des norwegischen Kindergartengesetzes und die dort genannten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Datenschutz

Daten über das Kind und dessen Eltern, die der Deutsch-Norwegischen Schule und Kindergarten zur Kenntnis kommen, werden z.T. elektronisch verarbeitet und u.a. zur Rechnungsstellung durch die Deutsch-Norwegische Schule und Kindergarten selbst oder durch Dritte und zur Beantragung öffentlicher Zuschüsse verwendet. Alle Daten sind gemäß den norwegischen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§ 18 Verschiedenes

- (1) Die Stadt Oslo hat bislang keine Bedingungen gemäß der Vorschrift über die gleiche Behandlung von Kindergärten hinsichtlich öffentlicher Zuschüsse erlassen.

- (2) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule für Erklärungen zuständig ist, für deren Abgabe oder Annahme gemäß dieser Kindergartenordnung die Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens zuständig ist, wird dem jeweiligen Leiter/Leiterin des Deutsch-Norwegischen Kindergartens hiermit Vollmacht mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten erteilt. Als Leitung des Deutsch-Norwegischen Kindergartens im Sinne dieser Kindergartenordnung gilt der jeweilige durch den Vorstand der Deutsch-Norwegischen Schule bestimmte Leiter/Leiterin des Deutsch-Norwegischen Kindergartens.



- (3) Der Deutsch-Norwegische Kindergarten ist eine Ausbildungseinrichtung, die Auszubildende in pädagogischen Bereichen, zu den notwendigen praktischen Erfahrungen verhelfen soll. Auszubildende nehmen an allen Aktivitäten und Besprechungen mit den Eltern teil.

- (4) Die Homepage der Deutsch-Norwegischen Schule mit weiteren aktuellen Informationen u.a. zum Deutsch-Norwegischen Kindergarten lautet: www.deutscheschule.no. Auf dieser Homepage ist auch die Satzung der Deutsch-Norwegischen Schule zugänglich.

- (5) Im Falle von Widersprüchen gilt die norwegische Fassung dieser Kindergartenordnung.

Gez. 07. April 2022, Vorstand